

KINDESUNTERHALT

WAS IST KINDESUNTERHALT?

Als Eltern sind Sie dazu verpflichtet, Ihrem Kind Unterhalt zu leisten. Unterhalt ist notwendig, damit Ihr Kind untergebracht und versorgt werden kann. Beide Elternteile müssen das Kind wirtschaftlich unterstützen. Lebt das Kind bei Ihnen, erfüllen Sie den so genannten **Betreuungsunterhalt**, indem Sie sich um das Kind kümmern und ihm Kost sowie Logis gewähren. Lebt das Kind nicht bei Ihnen, müssen Sie den so genannten **Barunterhalt** leisten und monatlich Unterhalt zahlen.

WIE HOCH IST DER KINDESUNTERHALT?

Der Kindesunterhalt richtet sich nach der Düsseldorfer Tabelle als Orientierungsmaßstab. Die Höhe wird anhand des Alters des Kindes sowie Nettoeinkommen des unterhaltspflichtigen Elternteils bestimmt. Diesem Elternteil steht jedoch auch ein Selbstbehalt zu, um seinen eigenen Lebensunterhalt zu sichern. Das Kindergeld wird hälftig auf die Unterhaltshöhe angerechnet. Der unterhaltspflichtige Elternteil ist Ihnen zwecks Geltendmachung des Anspruchs zur Auskunft über sein Einkommen verpflichtet.

Je nach Einzelfall kann Sonder- oder Mehrbedarf bestehen, sodass sich der Unterhalt erhöht. Minderjährige Kinder haben immer Anspruch auf Unterhalt, volljährige Kinder können Anspruch auf Unterhalt haben, wenn sie sich aufgrund ihrer Ausbildung oder ihres Studiums nicht selber versorgen können.

WAS GILT BEIM WECHSELMODELL?

Je nach Ihrem individuellen Betreuungsmodell können sich Besonderheiten ergeben. Wenn Sie sich die Betreuung im Rahmen des Wechselmodells teilen, entbindet Sie das nicht automatisch von der Pflicht, Barunterhalt zu zahlen.



WAS MACHE ICH, WENN DER UNTERHALTSPFLICHTIGE ELTERNTEIL NICHT ZAHLT?

Wenn Sie keine oder nur unregelmäßige Zahlungen erhalten und alleinerziehend sind, können Sie beim Jugendamt Unterhaltsvorschuss beantragen. Dann ist die Versorgung Ihres Kindes durch staatliche Leistungen gesichert. Der unterhaltspflichtige Elternteil muss den Unterhalt später an das Jugendamt zurückzahlen.

Sie können außerdem eine Beistandschaft des Jugendamtes beantragen. Denn wenn Sie sich mit dem unterhaltspflichtigen Elternteil nicht einigen können, müssen Sie den Anspruch auf Unterhalt zur Not gerichtlich durchsetzen. Die Beistandschaft ist kostenlos und wirkt sich nicht auf Ihr Sorgerecht aus.



Checkliste

KINDESUNTERHALT



WANN BESTEHT ANSPRUCH AUF BARUNTERHALT?

- Minderjähriges Kind
- Bedürftiges volljähriges Kind in Ausbildung oder Studium
- Leistungsfähigkeit des unterhaltspflichtigen Elternteils

WONACH RICHTET SICH DIE HÖHE DES KINDESUNTERHALTS?

- Orientierungsmaßstab: Düsseldorfer Tabelle
- Alter des Kindes
- Nettoeinkommen des unterhaltspflichtigen Elternteils
- Anrechnung des hälftigen Kindergeldes
- Ggf. Sonder- und Mehrbedarf
- Ggf. individuelles Betreuungsmodell

WAS MACHE ICH, WENN DIE UNTERHALTSZAHLUNGEN AUSBLEIBEN?

- Schriftlich und per Einschreiben & Rückschein zur Zahlung auffordern, Frist setzen
- Beim Jugendamt Unterhaltsvorschuss für Alleinerziehende beantragen, ggf. Beistandschaft für Gerichtsverfahren beantragen
- Anspruch zur Not gerichtlich durchsetzen

WAS MUSS ICH NOCH MACHEN?

- Offene Fragen und Unklarheiten klären!



Sie können uns jederzeit anrufen:

 **0800 - 34 86 72 3**

Ihr Anruf ist unverbindlich und garantiert kostenfrei. Gerne helfen wir Ihnen bei der Suche nach erfahrenen Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälten in Ihrer Nähe.

